

# TRAFO

## FÖRDERGRUNDSÄTZE FÜR DIE UMSETZUNGSPHASE TRAFO 2

### TRAFO – Modelle für Kultur im Wandel

#### Hintergrund

Mit „TRAFO – Modelle für Kultur im Wandel“ hat die Kulturstiftung des Bundes ein bundesweites Programm initiiert, das seit 2016 in Zusammenarbeit mit den Ländern, den Landkreisen und Kommunen neue Kooperationsmodelle und Arbeitsformen von Kulturinstitutionen in ländlichen Regionen erprobt. Beteiligt sind bislang Regionen aus vier Bundesländern. Beispiele der Transformationsvorhaben, die bereits in TRAFO gefördert werden, finden Sie unter: [www.trafo-programm.de/handlungsfelder](http://www.trafo-programm.de/handlungsfelder)

In einer Ausweitung des Programms (TRAFO 2) wurden von den Kulturministerien aus neun weiteren Bundesländern im Jahr 2018 jeweils zwei Regionen ausgewählt, an der Entwicklungsphase des Programms teilzunehmen. In dieser Zeit sind Konzepte für Transformationsprojekte zu erarbeiten. Eine unabhängige Jury wählt dann auf der Grundlage dieser Konzepte und von Besuchen vor Ort bis zu fünf Projekte aus, die für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2023 eine Förderung für die Umsetzung ihrer Transformationsprojekte erhalten.

#### Programmziele

TRAFO fördert umfassende Transformationen der Angebote und Strukturen öffentlicher Kultureinrichtungen, die auf eine gesellschaftliche Herausforderung in ihrer Region reagieren und daher ein neues Selbstverständnis ihrer Aufgaben und ihrer Rolle in der Region entwickeln möchten. Über eine zeitlich begrenzte Projektförderung ermöglicht TRAFO den ausgewählten Regionen und ihren Kultureinrichtungen, Ideen und Ansätze zu erproben. Erfolgreiche Ansätze sollen dazu beitragen, das zukünftige Profil der beteiligten Einrichtungen langfristig anzupassen und entsprechend zu verändern. Das Programm will zudem dazu beitragen, die Bedeutung der Kultur vor Ort in der öffentlichen Wahrnehmung und bei den regionalen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern zu stärken.

## FÖRDERGRUNDSÄTZE

### Antragstellung

Einen Antrag zur Förderung können nur Regionen stellen, die bereits an der Entwicklungsphase des Programms (2018/2019) teilgenommen haben.

Antragsteller und damit Förderempfänger können sein:

- Gebietskörperschaften (Landkreise, Kommunen) als Träger von Kultureinrichtungen
- gemeinnützige Institutionen (z.B. öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften, Stiftungen, Vereine), die über mindestens eine hauptamtliche Personalstelle in Vollzeit verfügen und die für die Umsetzung des Konzepts eine inhaltliche und/oder organisatorisch maßgebliche Verantwortung übernehmen.

TRAFO fördert keine Projekte, die von Einzelpersonen bzw. nicht organisatorisch gefestigten Zusammenschlüssen einzelner Personen getragen werden.

Eine Initiative der

**KULTURSTIFTUNG  
DES  
BUNDES**

## Förderbedingungen

Gegenstand der Förderung sind mehrfürige Transformationsprojekte, die sich mit einer überzeugenden und zukunftsweisenden Idee auszeichnen und die Modellcharakter im Sinne der Programmziele haben. Erfolgreich erprobte strukturelle und inhaltliche Veränderungen sollen zum Ende der Programmlaufzeit soweit implementiert sein, dass sie auch ohne die Förderung der Kulturstiftung des Bundes weitergeföhrt werden können.

Die Transformationsprojekte müssen folgende Kriterien erfüllen:

### 1. Handlungsfelder

Das Projekt umfasst Maßnahmen in allen drei verpflichtenden Handlungsfeldern:

- a) Transformation von Kultureinrichtungen  
Öffentlich geförderte Kultureinrichtungen erarbeiten gemeinsam mit weiteren Partnern Angebote und Strukturen, die auf eine gesellschaftliche Herausforderung in der Region reagieren und entwickeln ein neues Selbstverständnis ihrer Aufgaben und ihrer Rolle in der Region.
- b) Regionale Allianzen  
Entscheidungsträger unterstützen und begleiten den Transformationsprozess in entsprechenden Gremien. In öffentlichen Veranstaltungen und durch die Bildung thematischer Netzwerke werden weitere Kulturträger der Region sowie die interessierte Öffentlichkeit in den Prozess mit einbezogen. Diese neuen Allianzen tragen dazu bei, dass Kulturorte stärker wahrgenommen und ihre Relevanz für die Region sichtbarer werden.
- c) Künstlerische Projekte  
Temporäre künstlerische Projekte begleiten den Transformationsprozess, zum Beispiel um Meinungen und Fragestellungen aufzunehmen, einen Perspektivwechsel zu ermöglichen oder Öffentlichkeit herzustellen.

### 2. Entscheidungsgremium

Es wird ein projektbegleitendes Entscheidungsgremium (Steuerungs- oder Lenkungsreis) benannt, das die Unterstützung des Vorhabens gewährleistet. Ein Vertreter/eine Vertreterin des Landes und der beteiligten Gebietskörperschaften nimmt regelmäßig an den entsprechenden Gremiensitzungen teil.

### 3. keine Mittelkürzungen

Träger und Förderer sichern zu, dass aktuelle Zuwendungen an die am Projekt beteiligten öffentlichen Kultureinrichtungen während der Umsetzungsphase (2019-2023) nicht gekürzt werden. (Bezugsgröße Haushaltsjahr 2018).

### 4. Mitarbeit der Verwaltung

Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der beteiligten öffentlichen Verwaltungen (Kommunal- oder Kreisverwaltung) wird zur Mitarbeit im Transformationsprojekt als inhaltliche Schnittstelle zwischen den Kultureinrichtungen und der Verwaltungsleitung freigestellt oder abgeordnet (mindestens 50% einer Vollzeitstelle). Siehe Handlungsfeld „regionale Allianzen“ (1b)

### 5. 20% Kofinanzierung

Eine Kofinanzierung in Höhe von mindestens 20% der Gesamtkosten durch Eigen- oder Drittmittel aus Landes-, Landkreis-, kommunalen und/oder privaten Mitteln ist gesichert.

## 6. Akademierteilnahme

Die Projektverantwortlichen nehmen zweimal im Jahr an den Treffen der TRAFO-Akademie teil. Die Akademie dient dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten TRAFO-Projekten.

## Prozessbegleitung

Wie bereits in der Entwicklungsphase kann das Transformationsprojekt auch in der Umsetzungsphase durch eine Prozessbegleitung unterstützt werden. Diese sollte in der Maßnahmen- und Kostenplanung des Projektes berücksichtigt werden. Die hierfür anfallenden Ausgaben sind zuwendungsfähig.

## Verwendung der Fördermittel

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Gefördert werden projektbezogene Sach- und Personalausgaben. Institutionelle Förderung, die Förderung von Baumaßnahmen und die Förderung von Projekten, die vornehmlich investive Maßnahmen tätigen, sind ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung erfolgt nach dem Haushaltsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Auszahlungen können erst nach Abschluss eines Fördervertrags erfolgen.

## Antragsunterlagen

Folgende Antragsunterlagen sind einzureichen:

### 1. Entstehung der Projektidee

Beschreibung Ihres Vorgehens in der Entwicklungsphase (max. 3 DIN-A4-Seiten):

- Wer war in welcher Form an der Konzepterstellung beteiligt?
- Inwiefern hat sich Ihre ursprüngliche Idee noch einmal verändert?
- Wie wurden die beteiligten Kultureinrichtungen ausgewählt?
- Welche Erkenntnisse konnten Sie in der Entwicklungsphase sammeln?

### 2. Projektbeschreibung

Beschreibung des Transformationsvorhabens (max. 10 DIN-A-Seiten) unter Berücksichtigung der drei verbindlichen Handlungsfelder:

#### a) Transformation von Kultureinrichtungen

- Auf welche gesellschaftliche Herausforderung reagiert die Transformationsidee? Was soll sich durch das Projekt verändern? Welche Zukunftsperspektiven hätte ein erfolgreicher Transformationsprozess nach Ende der Projektlaufzeit?
- Welche Kulturinstitution/en steht/stehen im Mittelpunkt Ihres Projekts? Welches Selbstverständnis ihrer Aufgaben und ihrer Rolle in der Region haben sie?
- Wie werden weitere kulturelle Akteure vor Ort einbezogen?

#### b) regionale Allianzen

- Beschreibung der Aufgaben und Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums und ggf. weiterer Gremien
- Beschreibung der geplanten Formate, um eine regionale Öffentlichkeit herzustellen

- ggf. Beschreibung der Einbindung des Projekts in die Regionalentwicklung/andere regionale Konzepte
  - c) künstlerische Projekte
    - Beschreibung der geplanten künstlerischen Vorhaben und ihrer beabsichtigten Wirkung für die Veränderungsprozesse
    - Beschreibung der Auswahl und Einbindung von Künstlern/Künstlerinnen im Projekt bzw. Benennung der beteiligten Künstler/Künstlerinnen
- 3. vorläufiger Zeit- und Maßnahmenplan**  
Übersicht über den geplanten Projektverlauf (Januar 2020 bis Dezember 2023)
- 4. Kosten- und Finanzierungsplan**
- Auflistung aller mit dem Projekt in Verbindung stehenden Einnahmen und Ausgaben für den gesamten Zeitraum nach Jahren, inklusive der Eigen- und Drittmittel
  - Schriftliche Bestätigungen der Kofinanzierung von mindestens 20 % der Gesamtkosten
- 5. Unterlagen der Gebietskörperschaften**
- Schriftliche Bestätigungen der Freistellung bzw. Abordnung einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters, Beschreibung der Aufgaben sowie der Einbindung in die Verwaltungsstruktur
  - Schriftliche Bestätigung zur Mitarbeit im Entscheidungsgremium
  - Wenn zutreffend: schriftliche Bestätigung, dass Zuwendungen an beteiligte Einrichtungen im Förderzeitraum nicht gekürzt werden
- 6. Unterlagen des Kulturministeriums**
- Schriftliche Bestätigung zur Mitarbeit im Entscheidungsgremium
  - Wenn zutreffend: schriftliche Bestätigung, dass Zuwendungen an beteiligte Einrichtungen im Förderzeitraum nicht gekürzt werden

## Einreichfrist

Die Einreichfrist für die Anträge ist der **31. Juli 2019** (Poststempel).

Die Antragsunterlagen sind schriftlich einzureichen bei:

TRAFO – Modelle für Kultur im Wandel  
Projekteure bakv gUG  
Prinzessinnenstraße 1 / 10969 Berlin

Bitte senden Sie die Antragsunterlagen zusätzlich per Email an:  
[stefanie.abelmann@trafo-programm.de](mailto:stefanie.abelmann@trafo-programm.de)

Eine unabhängige Fachjury empfiehlt TRAFO und der Kulturstiftung des Bundes die Förderung ausgewählter Projekte auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen sowie eines vor-Ort-Besuchs. Die Besuche der Fachjury in den antragstellenden Regionen ist in den Monaten August bis Oktober 2019 geplant und wird individuell vereinbart.

Die Fördergrundsätze gelten ab dem 26. Februar 2019, Änderungen sind vorbehalten.

Berlin, den 26. Februar 2019